

Früher hatte man mehr Zeit

In einem alten Bauernhaus in Bucholtwelmen befindet sich ein Aktenstück vom 10. Mai 1806. Der Bauer hatte vor dem Gericht eine Schuld von 29 Talern 35 Stüber als rechtsgültig anerkannt und versprochen, sie bis zum 1. Mai 1806 zu begleichen. Als acht Tage nach diesem Termin die Zahlung noch nicht erfolgt war, wandte sich der Gläubiger an das Gericht und beantragte die Zwangsvollstreckung.

Der Richter forderte nun den säumigen Schuldner auf, sein gegebenes Versprechen innerhalb acht Tagen nach Empfang dieser Mahnung einzulösen und drohte bei Versäumnis mit dem Gerichtsvollzieher. Dieser würde sich bei seiner Ankunft demnächst überzeugen, ob die Zahlung inzwischen erfolgt sei oder sofort getätigt werden könne. Dann heißt es wörtlich:

„Widrigenfalls sich dieser mit Ablauf dieser Frist zuerst mal drei Tage bei ihm einzulegen hat, wofür dem Boten täglich außer freier Kost und Bewirtung 30 Stüber zustehen, und wenn auch dann keine Zahlung erfolgt, zur Pfändung zu schreiten.“

Man sieht, selbst der Gerichtsvollzieher nahm sich damals viel Zeit.

Heinrich Nesbach